

STATUTEN¹

(16. Juli 2022)

I. GRUNDSÄTZE

Artikel 1 Satzung

1. Der Schweizer Verein zur Förderung des Milizengagements, auch Verein Service Citoyen (nachfolgend «der Verein») genannt, ist ein gemeinnütziger Verein mit ideeller Zwecksetzung im Sinne von Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch.
2. Der Sitz befindet sich in Genf.
3. Seine Dauer ist unbegrenzt.

Artikel 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Stärkung und Förderung des Milizgedankens, des Milizsystems sowie des bürgerschaftlichen Engagements in der Schweiz. Hierfür
 - a. regt er insbesondere Debatten, Konferenzen, Workshops, Seminare sowie andere öffentliche Veranstaltungen und Plattformen an oder organisiert sie selbst;
 - b. nimmt er an öffentlichen Vernehmlassungen teil, die das Milizsystem und bürgerschaftliches Engagement betreffen;
 - c. verfasst er Beiträge zu den Themen Milizsystem und bürgerschaftliches Engagement, namentlich in Form von Presseartikeln, Manifesten oder wissenschaftlichen Publikationen;
 - d. greift er in den medialen Diskurs rund um die Themen Milizsystem und bürgerschaftliches Engagement ein;
 - e. setzt er sich für die Einführung eines Bürgerdienstes zugunsten von Gesellschaft und Umwelt auf Stufe Bundesverfassung ein, der auf dem Milizprinzip und bürgerschaftlichem Engagement beruht.
2. Um dieses Ziel zu erreichen, kann sich der Verein mit institutionellen, politischen, ökonomischen und kulturellen Partnern zusammentun sowie demokratische (z.B. Unterstützung von Volksinitiativen sowie Referenden, Stellungnahmen und Vernehmlassungsantworten) oder juristische (z.B. Rekurs, Beschwerde) Instrumente nutzen.
3. Der Verein ist religiös und parteipolitisch neutral. Er kennt keine parteipolitische Zugehörigkeit.

¹ Dieses Schriftstück basiert auf der Übersetzung der französischen Originalstatuten. Im Zweifelsfalle kommen die Regelungen und Bestimmungen des französischen Originals zum Zuge.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche oder juristische Person kann dem Verein beitreten, indem sie einen Antrag auf Mitgliedschaft stellt. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an den Vorstand.
2. Der Vorstand kann für juristische Personen in einem Reglement besonderer Beitrittsbedingungen vorsehen.
3. Der Vorstand kann einen Antrag auf Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Artikel 4 Pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Statuten zu befolgen. Sie dürfen den Entscheidungen des Vorstandes nicht zuwiderhandeln.
2. Alle Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Unterlassung der Zahlung des Beitrages für mehr als zwei aufeinanderfolgende Jahre stellt einen Grund zum Ausschluss dar.
3. Die Mitglieder haften nicht für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 5 Auflösung der Mitgliedschaft und Ausschluss

1. Jedes Mitglied kann den Verein jederzeit durch schriftliche Bekanntgabe an den Vorstand verlassen.
2. Jedes Mitglied kann mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen oder dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder wenn andere einen Ausschluss rechtfertigende Gründe vorliegen. Das betroffene Mitglied hat ein vorgängiges Recht auf Anhörung. Der Vorstand besitzt das Recht bei Einstimmigkeit seiner ständigen Mitglieder ein Mitglied ohne Angabe von Gründen auszuschliessen.
3. Der Entscheid über den Ausschluss wird vom Vorstand schriftlich mitgeteilt. Er kann innerhalb von 30 Tagen an der Generalversammlung angefochten werden.
4. Aus dem Ausschluss und dem Verlust der Mitgliedschaft entsteht in keiner Weise ein Anspruch auf finanziellen Ausgleich.

III. ORGANE

Artikel 6 Allgemeines

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisoren.

A. Generalversammlung

Artikel 7 Einberufung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. An der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme (vorausgesetzt es hat den Mitgliederbeitrag des Vorjahres bezahlt).
2. Die Generalversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat spätestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen und die Traktanden zu beinhalten.
3. Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Einladung korrekt erfolgte. Sie kann digital bzw. als Video- oder Audiokonferenz durchgeführt werden.
4. Ein Fünftel der beitragszahlenden Mitglieder des Vereins kann eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

Artikel 8 Kompetenzen

Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Festsetzung des Jahresbeitrages (ein Jahr im Voraus);
- b. Genehmigung des Berichts des Vorstandes, des Kassiers und der Revisionsstelle;
- c. Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets;
- d. Decharge des Vorstandes;
- e. Wahl und Absetzung der temporären Mitglieder des Vorstandes;
- f. Wahl und Absetzung der Revisionsstelle;
- g. Genehmigung und Änderung der Statuten;
- h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Artikel 9 Abstimmungsverfahren

1. Die Abstimmung an der Generalversammlung erfolgt durch Handerheben oder durch elektronische Art und Weise. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Mitglieds wird eine geheime Stimmabgabe durchgeführt.
2. Die Stimmabgabe per Post, Vollmacht oder Vertretung ist ausgeschlossen.
3. Entscheide werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen getroffen.
4. Der Stichentscheid ist dem Präsidium vorbehalten.
5. Ein Entscheid kann nur ausserhalb der Traktanden gefasst werden, falls keines der anwesenden Mitglieder widerspricht.

Artikel 10 Wahlverfahren

1. Kandidieren mehrere Mitglieder für ein Amt, wird eine geheime Stimmabgabe durchgeführt. Im Falle einer Einzelkandidatur findet die Wahl in einer offenen Abstimmung statt, vorbehaltlich einer Wahl durch Akklamation.
2. Der Kandidat oder die Kandidatin mit dem absoluten Mehr der Stimmen ist gewählt. Ist nach der ersten Abstimmung keine Kandidatin oder kein Kandidat gewählt, wird in jeder weiteren Abstimmung der Kandidat oder die Kandidatin mit den wenigsten Stimmen von der Wahl ausgeschlossen.
3. Der Verein kennt keine Amtspflicht.

B. Der Vorstand

Artikel 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er übt alle Kompetenzen aus, welche nicht einem anderen Organ obliegen.
2. Seine Kernaufgaben lauten insbesondere wie folgt:
 - a. Aufnahme und Registrierung von Neumitgliedern;
 - b. Erstellung eines Jahresberichts und der Jahresrechnung für die Generalversammlung;
 - c. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an Mitglieder oder Dritte, welche sich in erheblichem Umfang für den Verein und der Erreichung seines Zwecks verdient gemacht haben;
 - d. Bildung von Kommissionen und Delegation von besonderen Aufgaben an Mitglieder;
 - e. Ausarbeitung und Aufdatierung eines Manifests;
 - f. Erlass seines internen Organisationsreglements;
 - g. Abschluss von Verträgen und Partnerschaften mit Dritten;
 - h. Verwaltung des zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendigen Personals.

3. Der Vorstand setzt sich aus den Mitgliedern des Präsidiums und den gewählten Mitgliedern des Vorstandes zusammen. Letztere werden von der Generalversammlung auf Vorschlag des Präsidiums gewählt und abberufen.
4. Die Entscheidungen des Vorstandes werden analog zu den Bestimmungen vom Artikel 9 der vorliegenden Statuten getroffen. Das interne Organisationsreglement kann jedoch abweichende Bestimmungen vorsehen.
5. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie haben nur Anspruch auf die Entschädigung der effektiven Auslagen, die ihnen im Rahmen der Freiwilligenarbeit anfallen (Fahrtkosten etc.). Allfällige Sitzungsgelder dürfen nicht höher sein als die Sitzungsgelder, welche gemäss dem Genfer Reglement über die offiziellen Genfer Kommissionen für offizielle Kommission ausgerichtet werden. Für Leistungen, welche den üblichen Rahmen der mit ihrer Funktion verbundenen ehrenamtlichen Tätigkeiten massgeblich überschreiten, können Vorstandsmitgliedern eine angemessene Entschädigung erhalten.
6. Angestellte des Vereins können höchstens mit beratender Stimme im Vorstand tätig sein.

Artikel 12 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus zwei ständigen Mitgliedern. Es sind dies zwei Gründungsmitglieder des Vereins und Unterzeichner der vorliegenden Statuten. Sie können nur durch Vereinsausschluss des Präsidialamtes enthoben werden. Im Falle des Ablebens, des Rücktritts oder des Ausschlusses eines Mitgliedes wählt die Generalversammlung auf Vorschlag des verbleibenden ständigen Mitgliedes einen Ersatz.

Im Falle einer Vakanz kann das verbleibende ständige Mitglied bis zur Neuwahl durch die Generalversammlung ein zweites Mitglied *ad interim* ernennen.

2. Das Präsidium beruft die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstandes ein und führt den Vorsitz. Es legt seine internen Regeln fest und schlägt die internen Organisationsregeln des Vorstandes vor.
3. Im Falle der Abwesenheit der zwei Mitglieder des Präsidiums an der Generalversammlung oder an einer Sitzung des Vorstandes benennen sie ein Vorstandsmitglied für den Vorsitz *ad interim*.

Artikel 13 Kassier

1. Der Kassier ist eines der gewählten Mitglieder des Vorstandes. Er verwaltet die Finanzen des Vereins.
2. Insbesondere werden durch den Kassier Beiträge eingezogen, Einnahmen verwaltet, Schulden beglichen und die Kontenführung erledigt.
3. Er legt der Generalversammlung den Jahresabschluss und den Jahresbericht in schriftlicher Form vor.
4. Der Vorstand kann einen Stellvertreter ernennen.

Artikel 14 Aktuar

1. Der Aktuar ist eines der gewählten Mitglieder des Vorstandes.
2. Er führt die Protokolle der Generalversammlung und der Sitzungen des Vorstandes.
3. Darüber hinaus leitet er die Korrespondenz des Vereins, pflegt die Mitgliedschaften und führt das Archiv des Vereins.
4. Der Vorstand kann einen Stellvertreter ernennen.

C. Bestätigungsvermerk

Artikel 15 Revisoren

1. Die Revisoren prüfen das Finanzmanagement und die Buchhaltung. Sie legen einen schriftlichen Bericht der Generalversammlung vor. Sie haben Zugang zu allen relevanten Informationen und Dokumenten, welche für die Ausübung ihres Mandats nötig sind.
2. Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einem Revisor und einem stellvertretenden Revisor. Die Revisoren werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt, die dreimal verlängert werden kann.
3. Die Generalversammlung kann die Revision einer externen Revisionsstelle übertragen.

IV. MITTEL UND REPRÄSENTATION

Artikel 16 Mittel

1. Die Mittel des Vereins stammen aus:
 - a. Spenden, Erbschaften und freiwilligen Beiträgen;
 - b. Einkommen aus Vereinstätigkeiten;
 - c. Mitgliederbeiträgen;
 - d. anderen von der Generalversammlung angenommene Ressourcen.
2. Die Mittel des Vereins werden einzig für die Erfüllung des Vereinszwecks verwendet.

Artikel 17 Repräsentation

1. In finanziellen Angelegenheiten wird der Verein durch Kollektivunterschrift zu zweien folgendermassen rechtsgültig verpflichtet: durch die Unterschriften zweier Mitglieder des Präsidiums oder durch die Unterschriften eines Mitglieds des Präsidiums und des
2. Im Tagesgeschäft ist nur die Unterschrift eines Mitglieds des Präsidiums oder die Unterschrift des Kassiers erforderlich.
3. Das Präsidium kann ausnahmsweise anderen Mitgliedern des Vorstands die Vollmacht erteilen, wenn es die Umstände erfordern.

V. ÄNDERUNG DER STATUTEN UND AUFLÖSUNG

Artikel 18 Satzungsänderungen

1. Der Vorstand und jedes Mitglied können Änderungen der Statuten vorschlagen. Der Vorschlag wird dem Ausschuss schriftlich mitgeteilt, welcher ihn in die Traktanden der nächsten Generalversammlung aufnimmt.
2. Der Vorstand äussert seine Meinung über die vorgeschlagenen Änderungen und gibt eine Abstimmungsempfehlung der Generalversammlung ab.
3. Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst, werden die von der Generalversammlung bestätigten Statutenänderungen übernommen und treten per sofort in Kraft.

Artikel 19 Auflösung

1. Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können die Auflösung des Vereins beantragen. Der Antrag wird dem Vorstand schriftlich mitgeteilt, der ihn an der nächsten Generalversammlung in die Traktanden setzt.
2. Der Vorstand berät über den Antrag zur Auflösung und informiert an der Generalversammlung, die ihren Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder fasst.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das verfügbare Vermögen einer Institution übertragen, die verwandte Zwecke im öffentlichen Interesse verfolgt wie der Verein und steuerbefreit ist. Keinesfalls darf das Vermögen oder Teile davon an die Gründer oder Mitglieder übertragen oder zu ihren Gunsten eingesetzt werden.

VI. ENDGÜLTIGE STATUTEN

Artikel 20 Inkrafttreten

1. Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.
2. Jedem Mitglied des Präsidiums wird eine Originalausfertigung der Statuten ausgehändigt.

Vorliegende Statuten wurden am 16. Juli in Olten verabschiedet.

Die Gründungsmitglieder:



Quentin Louis ADLER



Noémie ROTEN